

## Inhalt

### Allgemeine Verfügungen

04.06.13	Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften	81
17.07.13	Neufassung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und der Gerichtsvollzieherordnung (GVO)	82
19.07.13	Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)	82
26.07.13	Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG / DB-InsO)	83
20.08.13	Einsatz von Fernkopiergeräten und Fax-Server- Dienst TELEFAX und elektronisches Telefax	87
29.08.13	Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)	89

### Bekanntmachungen

01.08.13	Beitragsordnung der Hamburgischen Notarkammer	90
----------	---	----

### Allgemeine Verfügungen

#### Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften

Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 5/2013 vom 04. Juni 2013 (Az. 1454/1-)

Die Aktenordnung (AktO) – Teil I und II des amtlichen Sonderdrucks der „Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften“ vom 3. Januar 1977, veröffentlicht in der jeweils geltenden Fassung im elektronischen Justizportal, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung Nummer 36 vom 11. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

#### I. Änderungen

##### 1. Neufassung des § 38a Absatz 1 2.

§ 38a Absatz 1 AktO wird wie folgt neu gefasst:

”(1) Die Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, die Anträge auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung, die Anträge auf Aufhebung von Schiedssprüchen, die Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 1062 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 ZPO genannten Fällen, die Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, die Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz (§§ 246a, 319 AktG, 16 UmwG) sowie die Entschädigungsklagen (§ 201 GVG) und die den Entschädigungsklagen vorausgehenden PKH-Anträge gemäß § 117 ZPO sind nach Maßgabe der Liste 20 zu erfassen.“

##### 3. Neufassung des § 38a Absatz 2 Satz 3

§ 38a Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

”<sup>3</sup> Die Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz (§§ 246a, 319 AktG, 16 UmwG) werden unter dem Registerzeichen AktG, die Entschädigungsklagen sowie die den Entschädigungsklagen vorausgegangenen PKH-Anträge unter dem Registerzeichen EK erfasst.“

##### 4. Überschriftenänderung der Liste 20

Die Überschrift zu Liste 20 wird wie folgt gefasst:

”Liste 20 (§ 13 Absatz 1, § 38 Absatz 1, § 38a Absatz 1)

**Zivilprozesssachen des Amtsgerichts C und H,  
des Landgerichts O und OH  
und des Oberlandesgerichts Sch, SchH, Kap, AktG und EK“**

##### 5. Änderung der Erläuterung Nr. 5 zu Liste 20

Die Erläuterung Nummer 5 „Nur für Oberlandesgerichte“ zu Liste 20 wird wie folgt gefasst:

”5.  
Bei den unter Sch, SchH und EK erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.“

## 6. Hamburgische Ergänzungsbestimmung Nr. 23 letzter Satz und Anlage 1a

In Nr. 23 der Hamburgischen Zusatzbestimmungen wird der letzte Satz

„Zur Zählung der Bewährungsaufsichtshefte für die Monatsstatistik (Übersicht) ist ein Zählblatt nach dem Muster der Anlage 1a zu führen“ gestrichen.

Die Anlage 1a zur Hamburgischen Ergänzungsbestimmung Nr. 23 wird aufgehoben.

## 7. Änderung in § 8

In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „Schutzschriften sowie“ eingefügt.

## 8. Aufhebung der Hamburgischen Ergänzungsbestimmung Nr. 29

Die Hamburgische Ergänzungsbestimmung Nr. 29 wird aufgehoben.

## II. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung zur Änderung der Aktenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

---

## Neufassung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und der Gerichtsvollzieherordnung (GVO)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 6/2013 vom 17. Juli 2013 (Az. 2342/4)

1. Die Landesjustizverwaltungen haben bundeseinheitliche Neufassungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) beschlossen. Die Neufassungen werden auf Grund von § 154 GVG für den hiesigen Geschäftsbereich zum 1. September 2013 in Kraft gesetzt.
2. Die neuen Texte werden dem Präsidenten des Amtsgerichts als pdf-Dateien zugehen. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhalten die für sie bestimmten Exemplare als pdf-Dateien oder Ausdrucke kostenlos auf dem Dienstweg.
3. Die Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 19/2012 vom 23.7.2012 (HmbJVBl. S. 61) wird aufgehoben.

---

## Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 7/2013 vom 19. Juli 2013 (Az. 5653-)

### I.

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bun-

deseinheitliche Änderungen der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) – Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 14/2001 vom 30. Mai 2001 (HmbJVBl. S. 67), zuletzt geändert durch AV der Justizbehörde Nr. 1/2008 vom 14.1.2008 (HmbJVBl. S. 19) vereinbart, die hiermit erlassen werden:

A. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auftrag zurückgegeben wird, weil die Anschrift des Schuldners unzutreffend und die zutreffende Anschrift der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nicht bekannt ist und auch nicht ermittelt werden konnte.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „eidesstattliche Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt und der Klammerzusatz „(§ 900 Abs. 2 Satz 1 ZPO)“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ jeweils durch das Wort „Vermögensauskunft“ und der Klammerzusatz „(§ 900 Abs. 2 Satz 1 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 807 Abs. 1 ZPO)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Widerspricht dagegen der Gläubiger der sofortigen Abnahme oder“ gestrichen.

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Nebengeschäfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 GvKostG sind insbesondere

a) die Entgegennahme einer Zahlung im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsauftrag oder einem sonstigen selbstständigen Auftrag; dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Entgegennahme der Zahlung das Hauptgeschäft bereits abschließend erledigt ist,

b) die Einholung von Auskünften bei einer der in den §§ 755, 802I ZPO genannten Stellen.“

e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher fest, dass der Schuldner in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen ist, sind die bis zum Zeitpunkt der Auftragsabgabe fällig gewordenen Gebühren und Auslagen anzusetzen. Ist der Schuldner innerhalb des Amtsgerichtsbezirks verzogen, sind die entstandenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher zum Zweck des späteren Kostenansatzes (§ 5 Abs. 1 Satz 1

GvKostG) mitzuteilen. Satz 3 der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses bleibt unberührt. Hat die abgebende Gerichtsvollzieherin oder der abgebende Gerichtsvollzieher einen Vorschuss gemäß § 4 GvKostG erhoben, sind die durch Abrechnung des Vorschusses bereits eingezogenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher mitzuteilen.“

2. In Nummer 5 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Nr. 2 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Satz 3 GVO)“ ersetzt.

3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Prozessbevollmächtigten“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrensbvollmächtigten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

4. In Nummer 8 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Nr. 3 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 3 GVO)“ ersetzt.

**B. Abschnitt B wird wie folgt geändert:**

1. In Nummer 11 Abs. 1 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 167 Nr. 2 GVGA“ durch die Angabe „§ 167 Abs. 2 GVGA“ ersetzt.

2. In Nummer 14 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 77 Nr. 4, § 84 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 77 Abs. 4 GVGA)“ ersetzt.

3. Nummer 16 wird aufgehoben.

## II.

Diese AV tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

### **Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG / DB-InsO)**

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 8/2013 vom 26. Juli 2013 (Az. 3715/4/4)

Die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 24/2011 vom 25.03.2011 (HmbJVBl. 2011/3, S. 65 ) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (115 ZPO) - Klagverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit I. und II. Instanz, Stand 2009 - wird ersetzt durch die Anlage 1 Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (115 ZPO) Klagverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit I. und II. Instanz, Stand 2013

2. Die Anlage 2

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe in familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz (§§ 76 FamFG, 115 ZPO), Stand

2009 wird ersetzt durch die Anlage 2, Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe in familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz (§§ 76 FamFG, 115 ZPO), Stand 2013

3. Die Allgemeine Verfügung tritt ab 01.08.2013 in Kraft.

**Anlage 1 zu Nr. 1.3 DB-PKH (Stand: 2. KostRMoG 2013)**

**Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 ZPO)**

<b>Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten</b>					
I. Instanz					II. Instanz
nach Mahnverfahren			ohne Mahnverfahren		
1	2	3	4	5	6
Streitwert bis	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG	GKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	73	231	105	263	314
1.000	127	389	159	421	503
1.500	178	544	213	579	691
2.000	223	693	267	738	880
3.000	270	892	324	946	1.126
4.000	318	1.091	381	1.155	1.372
5.000	365	1.291	438	1.364	1.618
6.000	413	1.490	495	1.572	1.864
7.000	460	1.689	552	1.781	2.110
8.000	508	1.888	609	1.990	2.356
9.000	555	2.088	666	2.199	2.602
10.000	603	2.287	723	2.407	2.848
13.000	668	2.489	801	2.622	3.105
16.000	733	2.691	879	2.837	3.362
19.000	798	2.892	957	3.052	3.619
22.000	863	3.094	1.035	3.267	3.877
25.000	928	3.296	1.113	3.482	4.134
30.000	1.015	3.607	1.218	3.810	4.524
35.000	1.103	3.917	1.323	4.138	4.914
40.000	1.190	4.228	1.428	4.466	5.304
45.000	1.278	4.539	1.533	4.794	5.694
50.000	1.365	4.849	1.638	5.122	6.083
65.000	1.665	5.402	1.998	5.735	6.847
80.000	1.965	5.955	2.358	6.348	7.610
95.000	2.265	6.508	2.718	6.961	8.373
110.000	2.565	7.061	3.078	7.574	9.136
125.000	2.865	7.614	3.438	8.187	9.900
140.000	3.165	8.166	3.798	8.799	10.663
155.000	3.465	8.719	4.158	9.412	11.426
170.000	3.765	9.272	4.518	10.025	12.189
185.000	4.065	9.825	4.878	10.638	12.952
200.000	4.365	10.378	5.238	11.251	13.716
230.000	4.813	11.182	5.775	12.145	14.831
260.000	5.260	11.987	6.312	13.039	15.947
290.000	5.708	12.791	6.849	13.933	17.063
320.000	6.155	13.596	7.386	14.827	18.179
350.000	6.603	14.400	7.923	15.721	19.295
380.000	7.050	15.205	8.460	16.615	20.411
410.000	7.498	16.009	8.997	17.509	21.526
440.000	7.945	16.814	9.534	18.403	22.642
470.000	8.393	17.618	10.071	19.297	23.758
500.000	8.840	18.423	10.608	20.191	24.874

**Anlage 2 zu Nr. 1.3 DB-PKH (Stand: 2. KostRMoG 2013)**

**Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe in familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz (§§ 76 FamFG, 115 ZPO)**

Seite 1

1	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familien- streitsachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familienstreit- sachen
	2	3	4	5	6	7
Verfahrens- wert bis	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	70	105	18	70	15	53
1.000	106	159	27	106	16	80
1.500	142	213	36	142	21	107
2.000	178	267	45	178	27	134
3.000	216	324	54	216	32	162
4.000	254	381	64	254	38	191
5.000	292	438	73	292	44	219
6.000	330	495	83	330	50	248
7.000	368	552	92	368	55	276
8.000	406	609	102	406	61	305
9.000	444	666	111	444	67	333
10.000	482	723	121	482	72	362
13.000	534	801	134	534	80	401
16.000	586	879	147	586	88	440
19.000	638	957	160	638	96	479
22.000	690	1.035	173	690	104	518
25.000	742	1.113	186	742	111	557
30.000	812	1.218	203	812	122	609
35.000	882	1.323	221	882	132	662
40.000	952	1.428	238	952	143	714
45.000	1.022	1.533	256	1.022	153	767
50.000	1.092	1.638	273	1.092	164	819
65.000	1.332	1.998	333	1.332	200	999
80.000	1.572	2.358	393	1.572	236	1.179
95.000	1.812	2.718	453	1.812	272	1.359
110.000	2.052	3.078	513	2.052	308	1.539
125.000	2.292	3.438	573	2.292	344	1.719
140.000	2.532	3.798	633	2.532	380	1.899
155.000	2.772	4.158	693	2.772	416	2.079
170.000	3.012	4.518	753	3.012	452	2.259
185.000	3.252	4.878	813	3.252	488	2.439
200.000	3.492	5.238	873	3.492	524	2.619
230.000	3.850	5.775	963	3.850	578	2.888
260.000	4.208	6.312	1.052	4.208	631	3.156
290.000	4.566	6.849	1.142	4.566	685	3.425
320.000	4.924	7.386	1.231	4.924	739	3.693
350.000	5.282	7.923	1.321	5.282	792	3.962
380.000	5.640	8.460	1.410	5.640	846	4.230
410.000	5.998	8.997	1.500	5.998	900	4.499
440.000	6.356	9.534	1.589	6.356	953	4.767
470.000	6.714	10.071	1.679	6.714	1.007	5.036
500.000	7.072	10.608	1.768	7.072	1.061	5.304

	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familien- streitsachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familienstreit- sachen
1	2	3	4	5	6	7
Verfahrens- wert bis	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	228	263	176	228	173	211
1000	368	421	289	368	278	342
1500	508	579	402	508	388	473
2.000	649	738	515	649	497	604
3.000	838	946	676	838	655	784
4.000	1.028	1.155	837	1.028	812	964
5.000	1.218	1.364	999	1.218	970	1.145
6.000	1.407	1.572	1.160	1.407	1.127	1.325
7.000	1.597	1.781	1.321	1.597	1.284	1.505
8.000	1.787	1.990	1.482	1.787	1.442	1.685
9.000	1.977	2.199	1.644	1.977	1.599	1.866
10.000	2.166	2.407	1.805	2.166	1.757	2.046
13.000	2.355	2.622	1.955	2.355	1.901	2.222
16.000	2.544	2.837	2.105	2.544	2.046	2.398
19.000	2.733	3.052	2.254	2.733	2.191	2.573
22.000	2.922	3.267	2.404	2.922	2.335	2.749
25.000	3.111	3.482	2.554	3.111	2.480	2.925
30.000	3.404	3.810	2.795	3.404	2.714	3.201
35.000	3.697	4.138	3.035	3.697	2.947	3.476
40.000	3.990	4.466	3.276	3.990	3.181	3.752
45.000	4.283	4.794	3.517	4.283	3.414	4.028
50.000	4.576	5.122	3.757	4.576	3.648	4.303
65.000	5.069	5.735	4.070	5.069	3.937	4.736
80.000	5.562	6.348	4.383	5.562	4.226	5.169
95.000	6.055	6.961	4.696	6.055	4.515	5.602
110.000	6.548	7.574	5.009	6.548	4.804	6.035
125.000	7.041	8.187	5.322	7.041	5.092	6.468
140.000	7.533	8.799	5.634	7.533	5.381	6.900
155.000	8.026	9.412	5.947	8.026	5.670	7.333
170.000	8.519	10.025	6.260	8.519	5.959	7.766
185.000	9.012	10.638	6.573	9.012	6.248	8.199
200.000	9.505	11.251	6.886	9.505	6.537	8.632
230.000	10.220	12.145	7.332	10.220	6.947	9.257
260.000	10.935	13.039	7.779	10.935	7.358	9.883
290.000	11.650	13.933	8.225	11.650	7.769	10.508
320.000	12.365	14.827	8.672	12.365	8.180	11.134
350.000	13.080	15.721	9.118	13.080	8.590	11.759
380.000	13.795	16.615	9.565	13.795	9.001	12.385
410.000	14.510	17.509	10.011	14.510	9.412	13.010
440.000	15.225	18.403	10.458	15.225	9.822	13.636
470.000	15.940	19.297	10.904	15.940	10.233	14.261
500.000	16.655	20.191	11.351	16.655	10.644	14.887

## **Einsatz von Fernkopiergeräten und Fax-Server-Dienst TELEFAX und elektronisches Telefax**

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 11/2013 vom 20. August 2013 (Az. 1281/13/4-)

Die Allgemeine Verfügung Nr. 42 /2010 vom 28.09.2010 wird aufgehoben und durch diese Allgemeine Verfügung wie folgt ersetzt:

### **A. Empfangszuständigkeit der Telefaxgeräte und des Fax-Server-Dienstes**

#### **I. Telefaxgeräte und Fax-Server-Dienst bei der Gemeinsamen Annahmestelle im Ziviljustizgebäude**

1. Für das Landgericht Hamburg (mit dem Wiedergutmachungsamt) und das Amtsgericht Hamburg sind bei der Gemeinsamen Annahmestelle beim Amtsgericht Hamburg zentrale Telefaxgeräte für den Empfang von Telefax-Sendungen aufgestellt. Zusätzlich oder alternativ kann der Fax-Server-Dienst bei Dataport genutzt werden.

2. Diese Telefaxgeräte und der Fax-Server-Dienst sind auch für den Empfang von Telefax-Sendungen zuständig, die an folgende Gerichte und Behörden gerichtet sind:

1. Hamburgisches Verfassungsgericht
2. Behörde für Justiz und Gleichstellung
3. Hanseatisches Oberlandesgericht
4. Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
5. Staatsanwaltschaft Hamburg
6. Hamburgisches Obergericht
7. Verwaltungsgericht Hamburg
8. Landesarbeitsgericht Hamburg
9. Arbeitsgericht Hamburg
10. Richterdienstsenat bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht
11. Richterdienstkammer bei dem Landgericht Hamburg
12. Anwaltsgerichtshof in der Freien und Hansestadt Hamburg
13. Hamburgisches Anwaltsgericht
14. Hamburgischer Berufsgeschichtshof für Heilberufe
15. Hamburgisches Berufsgeschicht für die Heilberufe
16. Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg sowie Schleswig-Holstein für die zweite Staatsprüfung für Juristen
17. Justizprüfungsamt bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht
18. Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle
19. Hanseatische Rechtsanwaltskammer
20. Landessozialgericht Hamburg
21. Sozialgericht Hamburg
22. Finanzgericht Hamburg

#### **II. Telefaxgeräte und Fax-Server-Dienst bei der Gemeinsamen Annahmestelle im Haus der Gerichte**

1. Für das Amtsgericht Hamburg-St. Georg sind bei der Gemeinsamen Annahmestelle im Haus der Gerichte beim Amtsgericht Hamburg-St. Georg zentrale Telefaxgeräte für den Empfang von Telefax-Sendungen aufgestellt. Zusätzlich oder alternativ kann der Fax-Server-Dienst bei Dataport genutzt werden.

2. Diese Telefaxgeräte und der Fax-Server-Dienst sind auch für den Empfang von Telefax-Sendungen zuständig, die an folgende Gerichte und Behörden gerichtet sind:

1. Finanzgericht Hamburg
2. Hamburgisches Obergericht
3. Verwaltungsgericht Hamburg
4. Hamburgischer Berufsgeschichtshof für Heilberufe
5. Hamburgisches Berufsgeschicht für die Heilberufe

#### **III. Telefaxgeräte und Fax-Server-Dienst bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht**

1. Für das Hanseatische Oberlandesgericht sind bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht zentrale Telefaxgeräte für den Empfang von Telefax-Sendungen aufgestellt. Zusätzlich oder alternativ kann der Fax-Server-Dienst bei Dataport genutzt werden.

2. Diese Telefaxgeräte und der Fax-Server-Dienst sind auch für den Empfang von Telefax-Sendungen zuständig, die an folgende Gerichte und Behörden gerichtet sind:

1. Hamburgisches Verfassungsgericht
2. Anwaltsgerichtshof in der Freien und Hansestadt Hamburg
3. Richterdienstsenat bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht
4. Justizprüfungsamt bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht
5. Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein für die große juristische Staatsprüfung Hamburg

#### **IV. Telefaxgeräte und Fax-Server-Dienste bei den Amtsgerichten und dem Amtsgericht Hamburg-Gemeinsames Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern**

1. Für das Amtsgericht Hamburg –Gemeinsames Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern- und die Amtsgerichte in den Stadtteilen sind im Gemeinsamen Mahngericht bzw. in dem jeweiligen Amtsgericht Telefaxgeräte für den Empfang von Telefax-Sendungen aufgestellt. Zusätzlich oder alternativ kann der Fax-Server-Dienst bei Dataport genutzt werden.

2. Diese Telefaxgeräte und der Fax-Server-Dienst sind für den Empfang von Telefax-Sendungen zuständig, die an das jeweilige Amtsgericht wie folgt gerichtet sind:

1. bei dem Amtsgericht Hamburg-Gemeinsames Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich für den Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Mahngerichts
2. bei dem Amtsgericht Hamburg-Altona ausschließlich für den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Hamburg-Altona
3. bei dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek ausschließlich für den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek
4. bei dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf ausschließlich für den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf
5. bei dem Amtsgericht Hamburg-Blankenese ausschließlich für den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Hamburg-Blankenese
6. bei dem Amtsgericht Hamburg-Harburg ausschließlich für den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Hamburg-Harburg
7. bei dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg (in der Gemeinsamen Annahmestelle im Haus der Gerichte) für den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Hamburg-St.-Georg nebst den in Lit. A.II.2 genannten Gerichten und Behörden
8. bei dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek ausschließlich für den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek

V. Telefaxgeräte und Fax-Server-Dienst bei den Arbeitsgerichten, Sozialgerichten, Verwaltungsgerichten und dem Finanzgericht

1. Für die Fachgerichte sind bei dem jeweiligen Gericht zentrale Telefaxgeräte für den Empfang von Telefax-Sendungen aufgestellt. Zusätzlich oder alternativ kann der Fax-Server-Dienst bei Dataport genutzt werden.
2. Diese Telefaxgeräte und der Fax-Server-Dienst sind für den Empfang von Telefax-Sendungen zuständig, die an das jeweilige Fachgericht wie folgt gerichtet sind:
  1. bei dem Landesarbeitsgericht Hamburg und dem Arbeitsgericht Hamburg ausschließlich für den Zuständigkeitsbereich des Landesarbeits- bzw. Arbeitsgerichts Hamburg
  2. bei dem Landessozialgericht Hamburg und dem Sozialgericht Hamburg ausschließlich für den Zuständigkeitsbereich des Landessozial- bzw. Sozialgerichts Hamburg
3. bei dem Obergerverwaltungsgericht Hamburg und

dem Verwaltungsgericht Hamburg ausschließlich für den Zuständigkeitsbereich des Obergerverwaltungs- bzw. Verwaltungsgerichts Hamburg

4. bei dem Finanzgericht Hamburg ausschließlich für das Finanzgericht Hamburg

VI. Telefaxgeräte und Fax-Server-Dienst bei der Behörde für Justiz und Gleichstellung und dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

1. Für die Behörde für Justiz und Gleichstellung und den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind bei der jeweiligen Dienststelle zentrale Telefaxgeräte für den Empfang von Telefax-Sendungen aufgestellt. Zusätzlich oder alternativ kann der Fax-Server-Dienst bei Dataport genutzt werden.
2. Diese Telefaxgeräte und der Fax-Server-Dienst sind für den Empfang von Telefax-Sendungen zuständig, die an die jeweilige Dienststelle wie folgt gerichtet sind:
  1. bei der Behörde für Justiz und Gleichstellung Hamburg für das Justizverwaltungsamt und das Strafvollzugsamt
  2. Für den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für die Dienststellen des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

**B. Allgemeine Regeln für den Telefax-Betrieb**

I. Aufgaben der Annahmestelle

Die bestehenden Regelungen über die Aufgaben der Annahmestellen bleiben bestehen und sind für den herkömmlichen Telefax-Betrieb sowie den Fax-Server-Dienst entsprechend anzuwenden. Bei Nutzung des Fax-Server-Dienstes werden die Telefax-Sendungen an eine normale Faxnummer geschickt, vom Fax-Server gespeichert und erreichen den Empfänger dann als E-Mail mit Anlage, z.B. im pdf-Format, in einem dafür vorgesehenen Funktionspostfach. Eine elektronische Weiterleitung ist möglich. Die eingehenden Telefax-Sendungen werden ausgedruckt und auf herkömmliche Art weiterverarbeitet. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, können die Telefax-Sendungen auch ohne Ausdruck elektronisch weiterverarbeitet werden. Soweit die unter Abschnitt A I. bis VI. bei den Gemeinsamen Annahmestellen angeschlossenen Bereiche über eigene Telefax-Anschlüsse verfügen und/oder den Fax-Server-Dienst nutzen, sollen Sendungen direkt an diese Anschlüsse übertragen werden.

- II. Übermittlungszeitraum und Eingangszeitpunkt  
Telefax-Sendungen können in der Zeit von 0.00 Uhr

bis 24.00 Uhr an die zu A) genannten Dienststellen übermittelt werden.

Zur Feststellung des Eingangs ist das durch das Empfangsgerät (Telefaxgeräte oder Fax-Server bei Dataport) automatisch erstelltes Sammelverzeichnis (Empfangsjournal) maßgebend. Der Nachweis des Eingangs der Telefax-Sendungen erfolgt durch den Statusbericht des Geräts. Eingangszeitpunkt ist das Ende des Übertragungsvorgangs. Dieser ergibt sich aus den Angaben (Datum, Uhrzeit und ggf. Übertragungszeit), die auf der letzten Seite des Telefaxes ausgewiesen werden; dies gilt auch für die zunächst im Speicher des Geräts eingegangenen Telefaxe.

### III. Eingangsvermerk

Auf den eingehenden Telefax-Sendungen ist ein Eingangsvermerk anzubringen. Er enthält die Dienststelle und das nach Ziffer II. ermittelte Eingangsdatum.

### IV. Empfangsjournal

Bei Telefaxgeräten wird nach 25-30 Telefax-Sendungen das Empfangsjournal automatisch ausgegeben. Darüber hinaus ist das Empfangsjournal zu Dienstbeginn gesondert auszudrucken.

Bei Nutzung des Fax-Server-Dienstes wird das Empfangsjournal der eingegangenen Telefax-Sendungen täglich an die zugeordnete E-Mail-Adresse der Faxnummer gesendet.

Die Empfangsjournale sind gesondert zu sammeln und für zwei Jahre nach Ablauf des Entstehungsjahres aufzubewahren.

### V. Dienstanweisung für den Betrieb

Jede Dienststelle, bei der ein Telefaxgerät aufgestellt ist, regelt in einer Dienstanweisung den Betrieb des Gerätes. In der Dienstanweisung sind mindestens geregelt:

Gericht oder Verwaltung, für die das/die Gerät/e betrieben wird/werden

Organisationsbereich / Standort

Fax-Nummer des Geräts

### VI. Regelmäßige Betriebsprüfung der Telefaxgeräte

Das Geschäftsstellenpersonal überzeugt sich zu Dienstbeginn und –ende von der ordnungsgemäßen Betriebsbereitschaft und kontrolliert dabei insbesondere die Uhrzeit der Faxgeräte und hält dies schriftlich fest.

### C. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

---

## Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DNot)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 13/2013 vom 29. August 2013 (Az. 3831/1/2)

Änderung der AV der Justizbehörde Nr. 2/2001 vom 17. Januar 2001 (Az. 3831/1/2), HmbJVBl. 2001, Seite 13, zuletzt geändert durch AV Nr. 59/2011 vom 7. November 2011, HmbJVBl. 2011, S. 117

### I. Die AV wird wie folgt geändert:

#### 1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „einschließlich der Kostenberechnung (§ 154 Abs. 3 Satz 3 KostO)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „einschließlich der Kostenberechnung (§ 154 Abs. 3 KostO)“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und die Abschrift der Kostenberechnung“ gestrichen.

#### 2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Über jede Verfügung von Todes wegen, welche Notarinnen oder Notare dem Amtsgericht zur besonderen amtlichen Verwahrung abliefern (§ 34 Abs. 1 und 2 BeurkG; § 344 Abs. 1, Abs. 3 FamFG), haben sie für ihre Urkundensammlung ein Vermerkblatt anzufertigen und zu unterschreiben, das Namen, Geburtsdatum, Geburtsort mit Postleitzahl und Wohnort der Erblasserin oder des Erblassers beziehungsweise der Vertragsschließenden – gegebenenfalls auch der zweiten Notarin oder des zweiten Notars oder der Urkundenzeugen – enthält sowie Angaben darüber, in welcher Form (§§ 2232, 2276 BGB) die Verfügung von Todes wegen errichtet worden ist und wann und an welches Amtsgericht sie abgeliefert wurde. <sup>2</sup>Auf das Vermerkblatt ist die Nummer der Urkundenrolle zu setzen.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „und der Kostenberechnung“ gestrichen.

3. In § 21 Satz 1 wird die Angabe „mit den dazugehörigen Kostenberechnungen (§ 154 Abs. 3 Satz 1 KostO)“ gestrichen.

4. In § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 werden das Wort „Kostenrechnung“ durch das Wort „Kostenberechnung“ ersetzt, die Angabe „(vgl. § 154 Abs. 1 KostO)“ gestrichen und nach den Worten „wenn die“ die Angabe „Kostenberechnung nicht elektronisch aufbewahrt wird (§ 19 Abs. 6 GNotKG) und die“ eingefügt.

II. Diese AV tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft.

---

## Bekanntmachungen

### Beitragsordnung der Hamburgischen Notarkammer

Bekanntmachung vom 01. August 2013 (Az. 3833/3)

Die Versammlung der Mitglieder der Hamburgischen Notarkammer hat beschlossen:

Die Beitragsordnung der Hamburgischen Notarkammer vom 15. Juni 2001, HmbJVBl. 2001, S. 99, zuletzt geändert am 6. August 2012, HmbJVBl. 2012, S. 74 f., wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 wird nach Absatz 1 folgender Absatz neu eingefügt:

*„Der Sonderbeitrag wird aufgrund der anliegenden Tabelle auch von den Gebühren erhoben, die der Notar nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG) erhält. Berechnungsgrundlage ist ebenfalls die Einzelgebühr, wobei ein Sonderbeitrag nur auf Gebühren aus den Nummern 21100 bis 21201, 23200 bis 23807 sowie 25100 bis 25200 des Kostenverzeichnisses in Anlage 1 zum GNotKG erhoben wird.“*

Ziffer 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Nummer der Jahresliste ist auf der bei den Akten befindlichen oder elektronisch aufbewahrten Kostenberechnung zu vermerken.“*

Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und im Text wird das Wort „Beitrage“ durch das Wort „Beiträge“ ersetzt.

---



